

DRSC e.V.
Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
info@drsc.de

Name	Thomas Messerle
Abteilung	IFAG ACT ACR
Telefon	+49 89 234 24949
Fax	+49
E-Mail	thomas.messerle@infineon.com
Internet	www.infineon.com
Ihr Schreiben	E-DRÄS 13
Unser Zeichen	
Datum	27. April 2013

Betreff: Stellungnahme Änderung DRS 20 und DRS 21

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den geplanten Änderungen an DRS 20 und DRS 21 Stellung nehmen zu dürfen.

Zusammenfassend führen die vorgeschlagenen Änderungen unseres Erachtens zu einer sachgerechteren Differenzierung von Zahlungsströmen im Zusammenhang mit erhaltenen bzw. gewährten Zuschüssen auf die in der Kapitalflussrechnung darzustellenden Tätigkeitsbereiche. Auch begrüßen wir die damit erzielte Anlehnung der DRS an die entsprechenden Regelungen im internationalen Umfeld. Daher finden die vorgeschlagenen Änderungen in der Gesamtheit unsere Zustimmung.

Unsere Antworten auf die von Ihnen gestellten Fragen lauten im Einzelnen wie folgt:

Frage 1: Darstellung von Zahlungsströmen aus erhaltenen Zuschüssen in der Kapitalflussrechnung des Zuschussempfängers

Gem. DRS 21, Tz. 49 sind Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen dem Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen. Im Unterschied dazu schlägt E-DRÄS 13 vor, dass der Ausweis von Zuwendungen und Zuschüssen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen zur Zuordnung von Zahlungsströmen auf die Tätigkeitsbereiche erfolgen soll. Im Einzelnen schlägt E-DRÄS 13 die folgenden Regelungen vor:

Infineon Technologies AG

Postadresse D-81726 München Internet www.infineon.com Hausadresse Am Campeon 1-15, D-85579 Neubiberg Tel. +49 (0)89 234-0

Vorsitzender des Aufsichtsrats Dr. Herbert Diess

Vorstand Jochen Hanebeck (Vorsitzender), Constanze Hufenbecher, Dr. Sven Schneider, Andreas Urschitz, Dr. Rutger Wijburg

Sitz der Gesellschaft Neubiberg Registergericht München HRB 126492

- Einzahlungen aus erhaltenen unbedingt rückzahlbaren Zuschüssen sind dem Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen.
- Einzahlungen aus erhaltenen Investitionszuschüssen der öffentlichen Hand sind dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit zuzuordnen.
- Einzahlungen aus erhaltenen Ertrags- und Aufwandszuschüssen der öffentlichen Hand sind dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnen.
- Einzahlungen aus erhaltenen privaten Zuschüssen, die an eine Gegenleistungsverpflichtung des Zuschussempfängers geknüpft sind, sind dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnen.
- Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen, die Gesellschafter in ihrer Funktion als Gesellschafter gewähren, sind dem Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen.

Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen zu?

Antwort

Die vorgeschlagenen Änderungen führen unseres Erachtens zu einer sachgerechteren Differenzierung von Zahlungsströmen auf die Tätigkeitsbereiche und halten wir daher für sachgerecht. Im Übrigen begrüßen wir die damit erzielte Anlehnung an die internationalen Rechnungslegungsstandards und stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Frage 2: Darstellung von Zahlungsströmen aus gewährten Zuschüssen in der Kapitalflussrechnung des Zuschussgebers

Weiterhin schlägt E-DRÄS 13 Regelungen zum Ausweis von Zahlungsströmen aus gewährten Zuschüssen in der Kapitalflussrechnung des Zuschussgebers vor. DRS 21 enthält hierzu bislang nur am Rande in den Tz. 9, B27 eine Regelung zum Ausweis von Zahlungen aus Sanierungszuschüssen an Beteiligungen. E-DRÄS 13 schlägt nunmehr die folgenden Regelungen vor:

- Gewährt ein Unternehmen einen Zuschuss an Dritte, so ist die Auszahlung dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit zuzuordnen, sofern die Gewährung an eine Gegenleistungsverpflichtung des Zuschussempfängers geknüpft ist.
- Erlangt ein Unternehmen durch einen gewährten Zuschuss das wirtschaftliche Eigentum an einem Vermögensgegenstand des Anlagevermögens, so ist die Auszahlung dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit zuzuordnen.
- Ebenfalls dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit zuzuordnen sind Auszahlungen aus der Gewährung eines unbedingt rückzahlbaren Zuschusses an Dritte.

Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen zu?

Antwort

Die vorgeschlagenen Änderungen führen unseres Erachtens zu einer sachgerechten Differenzierung von Zahlungsströmen auf die Tätigkeitsbereiche und halten wir daher für sachgerecht. Im Übrigen begrüßen wir die damit erzielte Anlehnung an die internationalen Rechnungslegungsstandards und stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Frage 3: Einbeziehung von Cash-Pool-Forderungen in den Finanzmittelfond

Zum Finanzmittelfonds gehören Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente. Im Zuge der Überarbeitung sollen zusätzliche Regelungen zum Cash-Pooling bzw. zur Einbeziehung von Cash-Pool-Forderungen (bzw. Cash-Pool-Verbindlichkeiten) in den Finanzmittelfonds in DRS 21 aufgenommen werden. E-DRÄS 13 schlägt vor, dass Cash-Pool-Forderungen grundsätzlich nicht in den Finanzmittelfonds einzubeziehen sind. Cash-Pool-Forderungen sind nur dann in den Finanzmittelfonds einzubeziehen, wenn diese jederzeit in Zahlungsmittel umgewandelt werden können und nur unwesentlichen Wertschwankungsrisiken unterliegen. Darüber hinaus schlägt E-DRÄS 13 vor, dass zahlungswirksame Veränderungen von Cash-Pool-Forderungen und Cash-Pool-Verbindlichkeiten dem Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind, sofern die Cash Pool-Forderungen und Cash-Pool-Verbindlichkeiten nicht in den Finanzmittelfonds einzubeziehen sind.

Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen zu?

Antwort

Die vorgeschlagenen Änderungen führen unseres Erachtens zu einer sachgerechten Abgrenzung des auszuweisenden Finanzmittelfonds halten wir daher für sachgerecht. Wir begrüßen die Anlehnung an die internationalen Rechnungslegungsstandards und stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu. Wir regen an, ergänzende Erläuterungen hinsichtlich der Auswirkung vertraglicher Verfügungsbeschränkungen und deren eventuellen Auswirkungen auf die Abgrenzung des Finanzmittelfonds aufzunehmen.

Frage 4: Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb bzw. Dem Verkauf von Anteilen an Tochterunternehmen

Gem. DRS 21, Tz. 43 sind Zahlungsströme im Zusammenhang mit der Veränderung des Konsolidierungskreises der Investitionstätigkeit zuzuordnen. E-DRÄS 13 schlägt vor, Tz. 43 dahingehend zu ergänzen, dass sich diese Zahlungsströme als Nettogröße des gezahlten Kaufpreises (bzw. erhaltenen Verkaufspreises) abzüglich des übernommenen (bzw. veräußerten) Finanzmittelfonds ergeben. Eine entsprechende Regelung sah DRS 2 zuvor vor; diese wurde jedoch im Zuge des Entstehungsprozesses von DRS 21 gelöscht. Die vorgeschlagene Änderung in Tz. 43 hat insoweit klarstellenden Charakter und verfolgt die Zwecksetzung, den Ausweis von Zahlungsströmen im Zusammenhang mit dem Erwerb bzw. der Veräußerung von Anteilen an Tochterunternehmen eindeutig zu regeln.

Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen zu?

Antwort

Wir begrüßen die Klarstellung und halten diese für sachgerecht.

Frage 5: Geltungsbereich der branchenspezifischen Anlagen des DRS 20 und des DRS 21

E-DRÄS 13 schlägt vor, den Geltungsbereich der Anlage 1 des DRS 20 und der Anlage 2 des DRS 21 auf Wertpapierinstitute i.S.d. § 2 Abs. 1 WpIG, Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute i.S.d. § 1 Abs. 3 ZAG sowie den Geltungsbereich der Anlage 2 des DRS 20 und der Anlage 3 des DRS 21 auf Pensionsfonds gem. § 236 Abs. 1 VAG auszuweiten.

Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen zu?

Antwort

Grundsätzlich begrüßen wir eine einheitliche Anwendung der DRS auf alle Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute einschließlich Wertpapier-, Zahlungs- und E-Geld-Institute sowie auf Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds. Einer Ausweitung des Anwendungsbereichs steht aus unserer Sicht nichts entgegen.

Mit freundlichen Grüßen,

Thomas Messerle
Senior Vice President
Accounting, Consolidation & Reporting

Dr. Hans-Dieter Fladung
Vice President
Accounting & Reporting